

Geschäftsordnung

Das Bundeskanzleramt, die Städte Wien, Linz, Salzburg und Graz (Gründungsmitglieder) gründeten am 13. Juli 2011 gemeinsam die "Cooperation Open Government Data (OGD) Österreich". In dieser Cooperation werden die Interessen all jener Akteure vertreten, die eine Open Government Data-Plattform betreiben, planen, erstellen oder sich daran beteiligen möchten. Das Bundeskanzleramt bildet die Verbindung zur Plattform Digitales Österreich. In Kooperation mit den Communities, Wissenschaft, Kultur und der Wirtschaft sollen durch die Einigung auf gemeinsame Standards effektive Rahmenbedingungen geschaffen werden, die zum Nutzen aller Interessensgruppen sind. Das Zusammenwirken im Raum Deutschland – Österreich – Schweiz – Liechtenstein (D-A-CH-LI) wird forciert, europaweite OGD-Entwicklungen werden berücksichtigt.

Vorrangiges Ziel der Cooperation OGD Österreich ist das innovative und aktive Weitertreiben von OGD in Österreich durch Schaffung der dazu notwendigen Rahmenbedingungen.

Vereinbarung zur Organisationsstruktur:

- Struktur: Mitglieder / beratende Mitglieder. Wenn die Sitzungen der Cooperation OGD Österreich über 30 TeilnehmerInnen hinausgehen, wird es notwendig sein, sich wieder über Strukturen Gedanken zu machen. Die Gründungsmitglieder sind in diesem Fall befähigt, neue Strukturen zu beschließen.
- Jede Organisation, die eine OGD-Plattform betreibt oder plant und in Kooperation mit data.gv.at steht bzw. Schnittstellen zu data.gv.at betreibt, kann Mitglied sein. Die Bereitschaft der Mitglieder zur aktiven Mitarbeit in Arbeitsgruppen zur Bearbeitung von speziellen Themen ist gegeben.
- Expertinnen und Experten können als beratende Mitglieder zur ständigen Mitarbeit oder temporär in Arbeitsgruppen oder zur Bearbeitung von speziellen Themen herangezogen werden.
- Die Termine der Sitzungen werden zumindest 14 Tage vorher angekündigt, die gastgebende Organisation verschickt eine Woche vorher die Tagesordnung, bis dahin können die Mitglieder Punkte für die Tagesordnung einbringen.
- Zu aktuellen Themen und Fragestellungen kann in der Sitzung der Cooperation OGD Österreich ein Beschluss gefasst werden. Es ist eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder dazu ausreichend, Bedenken der anderen Mitglieder sind festzuhalten und mit dem Beschluss zu publizieren.
- In den Sitzungen der Cooperation OGD Österreich wird beschlossen, zu welchen Themen Arbeitsgruppen eingerichtet werden und wer die Arbeitsgruppe leitet.
- Die Ergebnisse einer Arbeitsgruppe werden unter Koordination der Arbeitsgruppenleitung dokumentiert und können entweder in Form von Positionspapieren der Cooperation OGD Österreich oder als Dokumente nach Konventionen der BLSG formuliert werden.
- Positionspapiere werden nach 2 Wochen interner Konsultation in der Cooperation OGD Österreich auf data.gv.at publiziert. Kooperationsdokumenten im Sinne der BLSG - Vereinbarungen erreichen sollen, werden vom Bundeskanzleramt als Vorschlag der Cooperation OGD Österreich an die BLSG AG-Leiter zur Beratung und Einbringung in die Abstimmungsmechanismen der BLSG übermittelt.
- Einmal jährlich findet eine Vollversammlung statt, in deren Rahmen die Sprecherin bzw. der Sprecher der Cooperation OGD Österreich für 1 Jahr aus dem Kreis der Mitglieder gewählt wird.
- Die Mitglieder werden in der Verteilerliste coopogdaut@egov.donau-uni.ac.at von Donau-Universität Krems gewartet und parallel dazu in der internen Ablage - derzeit Fabasoft Cloud publiziert. Sie erhalten Zugriff auf die interne Ablage.
- Die Organisationsstruktur, die Bezeichnung der Verteilerliste, die Sprecherin bzw. der Sprecher samt Kontaktdaten, Publikationen und aktuelle Beschlüsse der Cooperation OGD Österreich werden auf <http://data.gv.at/infos/cooperation-ogd-austria/> transparent dargestellt.

Geschäftsordnung

Anhang

Vereinbarung mit den Bundesländern über die Zusammenarbeit mit der BLSG:

- Die Ergebnisse und Vorgehensweisen der BLSG werden zur Sicherstellung von möglichen Zusammenhängen in der Cooperation OGD Österreich berücksichtigt um den Abstimmungsbedarf und Synergien sicherzustellen.
- Die Cooperation OGD Österreich ist keine BLSG – Arbeits- bzw. Projektgruppe im Sinne der BLSG - Vereinbarungen und kann daher keine Standards gemäß den Bestimmungen der BLSG definieren. Dokumente, die den Status von E-Government-Konventionen und weiteren Kooperationsdokumenten im Sinne der BLSG - Vereinbarungen erreichen sollen, werden vom Bundeskanzleramt als Vorschlag der Cooperation OGD Österreich an die BLSG AG-Leiter zur Beratung und Einbringung in die Abstimmungsmechanismen der BLSG übermittelt. Ab diesem Zeitpunkt gelten die Regelungen der Konsultation BLSG, Rückmeldungen aus der Konsultation werden an die Arbeitsgruppenleitung der Cooperation OGD Österreich zur Behandlung übermittelt. Abgestimmte Dokumente werden am E-Government Reference Server im Sub-Bereich „Open Government Data (OGD)“ publiziert.
- TeilnehmerInnen aus den Bundesländern übernehmen keine Verpflichtungen in Hinblick auf Kosten, Ressourcen, Normierungen, Betriebsfestlegungen, usw. für das Land und können keine diesbezüglich verbindlichen Aussagen machen. Vorschläge der Cooperation OGD Österreich für Standardisierung mit Verbindlichkeitscharakter oder für Verpflichtungen der Länder erfolgen im Wege der AG-Leiter-Runde an die BLSG.